

Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

§ 45 und § 46 WAG 2018 sieht vor, dass alle Kreditinstitute geeignete Maßnahmen zur Identifizierung von Interessenkonflikten treffen, welche bei der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen, die Finanzinstrumente umfassen, entstehen. Ziel ist es, solche Konflikte durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch organisatorische und administrative Maßnahmen, zu verhindern und, falls erforderlich, den Kunden gegenüber eindeutig offenzulegen. Diese Interessenkonflikte können zwischen den Kreditinstituten selbst, einschließlich ihrer Geschäftsführer, Angestellten und gebundenen Vertreter, oder zwischen irgendwelchen direkt oder indirekt durch Kontrolle mit ihnen verbundenen Personen und ihren Kunden sowie zwischen ihren Kunden entstehen.

Laut WAG 2018 verfügt die DenizBank AG über geeignete und effiziente Verfahren und Maßnahmen zur Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten, damit eine Einhaltung der im WAG 2018 festgelegten regulatorischen Rahmenbedingungen für Interessenkonflikte gewährleistet ist.

Interessenkonflikte können insbesondere ausfolgenden Situationen entstehen:

- Interesse der DenizBank AG am Absatz von Finanzinstrumenten;
- bei Erhalt oder Gewähr von Anreizen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen;
- durch eine erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern;
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter;
- aus Eigeninteresse der Mitarbeiter an Geschäften von Kunden;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen von Kreditbeziehungen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in anderen Unternehmen, insbesondere als Aufsichtsrat.

Die Identifizierung und Verhinderung von Interessenkonflikten sowie der angemessene Umgang

mit diesen ist ein wichtiges Grundprinzip der DenizBank AG.

In der DenizBank AG ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten setzt:

- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die persönliche Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Führen einer Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führen einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäftsverbote zu begegnen;
- Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Offenlegung ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten gem. gesetzlichen Bestimmungen;
- Überwachung der Mitarbeitergeschäfte in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten;
- Laufende Schulungen der Mitarbeiter der DenizBank AG;
- Umsetzung der Durchfühungspolitik, die festlegt nach welchen Regeln die DenizBank AG Kundenaufträge ausführt.

Reichen die organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu verhindern, legt die DenizBank AG ihren Kunden Art und Umfang der Interessenkonflikte vor Ausführung der Wertpapierdienstleistung, offen. Die Offenlegung erfolgt unter der Wahrung des Bankgeheimnisses und der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Auf die folgenden Punkte des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts möchten wir Sie gesondert hinweisen:

Zuwendungen gemäß WAG 2018

Um bei der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebenleistungen ehrlich, fair und professionell sowie in Übereinstimmung mit den bestmöglichen Interessen ihrer Kunden zu handeln, wird die DenizBank AG die einschlägigen Rechtsvorschriften über Anreize im vollen Umfang einhalten.

Gemäß § 51 und § 52 WAG 2018 darf die DenizBank AG nur dann Provisionen von ihren Partnern entgegennehmen, wenn sie die Qualität der relevanten Dienstleistung gegenüber dem Kunden verbessern, um eine optimierte und kontinuierliche Kundenbetreuung sowie Schulungsmaßnahmen und Informationsverarbeitung vorzunehmen.

Die DenizBank AG nimmt regelmäßig solche Provisionen von ihren Partnern (nur von Fondsgesellschaften) entgegen. Diese Provisionen werden wie folgt berechnet:

- Bestandsprovision: 70% (der Verwaltungsgebühr i.H.v. 1,5 %) pro Jahr vom Wert der Geldanlagen im Depot des Kunden der DenizBank AG

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Kundenbetreuer gerne zur Verfügung.

Wien, Jänner 2018